

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.



Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Sülzfeld (FrieGebSa-Sülzfeld)
vom 01.12.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.06.2012

- vom Abruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 28.09.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 - aa) der Ehegatte,
 - bb) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - cc) die Kinder,
 - dd) die Eltern,
 - ee) die Geschwister,
 - ff) die Enkelkinder,
 - gg) die Großeltern,
 - hh) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - ii) die nicht bereits unter Buchstaben aa) bis hh) fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 40,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 80,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 160,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 310,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr | 6,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr | 12,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 80,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 160,00 € |
| c) nicht belegt | |
| d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr | 6,00 € |
| e) nicht belegt | |
| f) Urnengrabstätte mit Namensplatte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren | 150,00 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 150,00 € |
| b) nicht belegt | |

2. Trauerhalle

- | | |
|-------------------------|---------|
| Nutzung der Trauerhalle | 10,00 € |
|-------------------------|---------|

3. nicht belegt

4. sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| a) Namensplatte (§ 19 FrieSa-Sülzfeld - Urnengrabstätten mit Namensplatte) | 350,00 € |
| b) nicht belegt | |
| c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 15,00 € |

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sülzfeld, 12.06.2012

gez. Seeberg
Bürgermeisterin

Versionskontrolle:

Version	Fassung	Beschl.-Nr.	Veröffentlichung Gemeindeblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	05.11.2010	35/2010/SF	Nr. 241 Dez. 2010 vom 01.12.2010	-	02.10.2010
1. Änderung	12.06.2012	95/2012/SF	7/2012 vom 29.06.2012	§ 4 Nr. 4 Bst. a)	30.06.2012